Polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 ASOG)

- 1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Öffentliche Sicherheit: Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit, Ehre, Freiheit und des Vermögens (individualbezogene Schutzrichtung), der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt einschließlich der ungehinderten Ausübung der Hoheitsgewalt (gemeinschaftsbezogene Schutzrichtung)
- Öffentliche Ordnung: Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, soweit die Beachtung dieser Regeln nach den herrschenden Auffassungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Gemeinschaftslebens betrachtet wird

2. Der Gefahrbegriff

- **Gefahr:** Zustand, der nach verständiger Beurteilung den Eintritt eines Schadens erwarten lässt
- Konkrete Gefahr: Sachlage, die *im Einzelfall* mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen kann
- Abstrakte Gefahr: Sachlage, aus der nach allgemeiner Lebenserfahrung eine konkrete Gefahr im Einzelfall entstehen kann
- Anscheinsgefahr: im Entscheidungszeitpunkt objektive Anhaltspunkte für eine Gefahr, im nachhinein stellt sich jedoch heraus, dass eine Gefahr in Wirklichkeit nicht vorlag; Gefahr im polizeirechtlichen Sinne
- **Putativgefahr**: irrtümliche Annahme einer Gefahr infolge unzureichender, pflichtwidriger Sachverhaltswürdigung; die Maßnahme ist rechtswidrig, evtl. Amtshaftungsansprüche
- **Gefahrenverdacht**: aus der ex-ante Sicht Unsicherheiten bei der Diagnose des Sachverhalts oder Prognose des Kausalverlaufs; bei begründetem Gefahrenverdacht Gefahrerforschungseingriffe zulässig
- latente Gefahr: Sachlage, aus der erst durch Hinzutreten weiterer Umstände eine konkrete Gefahr wird; die latente Gefahr ist vor allem im Sicherheitsrecht von Bedeutung
- erhebliche Gefahr: Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit oder Bestand des Staates (vgl. z.B. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ASOG)